

# 1960/AB

## vom 09.09.2014 zu 1976/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0139-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1976/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Leasingarbeiter“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Ich gehe davon aus, dass die Anfrage auf die klassischen Personalleasingvarianten, also mit rein privatwirtschaftlich tätigen und auf Gewinn ausgerichteten Personal Providern, bezogen ist.

Zu 1, 2 und 7:

Hinsichtlich der im Zeitraum bis 30. September 2012 im Justizressort eingesetzten Leiharbeitskräfte verweise ich auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Zahl 12971/J-NR/2012.

Im Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2014 wurde im Rahmen des Leasingmodells insgesamt 30 Personen eine Weiterbeschäftigung ermöglicht, und zwar

Jahr	Anzahl neu abgeschlossener Verträge	Anzahl beendeter Verträge
<b>01.10.2012 – 31.12.2012</b>	3	5
<b>01.01.2013 – 31.12.2013</b>	17	16
<b>01.01.2014 – 30.06.2014</b>	10	6
<b>Summe</b>	30	277

Die überlassenen Arbeitskräfte wurden an verschiedenen Dienststellen in unterschiedlichen Funktionen eingesetzt. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass eine detaillierte Auflistung – insbesondere auch der Gesamtkosten – nicht ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand erstellt werden kann.

Leiharbeitskräfte werden üblicher Weise auf Grund ihrer Qualifikation und eines zumeist schon aus Vortätigkeiten im Justizbereich vorhandenen Fachwissens in Anspruch genommen. Allfällige Einschulungen sind daher lediglich für das konkrete Einsatzgebiet erforderlich.

Zu 3 und 4:

Im genannten Zeitraum wurde mit 25 überlassenen Arbeitskräften das Leasingverhältnis vor Vertragsende gelöst. Grund dafür war in der überwiegenden Zahl der Fälle die Übernahme in den Dienststand des Bundes, in einem Fall der Widerruf der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest.

Zu 5 und 6:

Der Überlassungsvertrag sieht für jede Seite die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung ohne Angabe von Gründen vor.

Zu 8 und 9:

Gründe für die Heranziehung von Leiharbeitskräften sind etwa besondere Fertigkeiten oder spezifisches Fachwissen und die dadurch verminderte Einschulungszeit. Kostenersparnisse können daher nicht beziffert werden.

Wien, 1. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-09T08:20:42+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .